

Woraus ergeben sich die zulässige Anzahl und Größe von Öffnungen in inneren Brandwänden (§ 30 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 MBO)?

Öffnungen in inneren Brandwänden sind auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt, da Öffnungen – auch mit qualifizierten Abschlüssen – den Raumabschluss schwächen. Die Regelung soll einerseits Öffnungen der Wand aus betrieblichen Gründen ermöglichen, zum anderen ihre Trennfunktion nicht in Frage stellen. Für die Nutzung erforderlich sind Öffnungen, die der Erschließung dienen. So darf eine Brandwand, die Verkaufsräume trennt, die für den Kunden- und Warenverkehr benötigten Öffnungen haben. Öffnungsgrößen für den Kundenverkehr können sich beispielweise an der Rettungswegsystematik des § 10 Abs. 5 MVkVO und den Rettungswegbreiten des § 13 MVkVO orientieren.

Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Raumgrößen (Brandabschnitte) ergeben sich bei der Errichtung von Brandwänden aus § 30 Abs. 2 Nr. 2 MBO (Brandwandabstände). Für eine Vergrößerung der Brandwandabstände (Brandabschnitte) bei Verkaufsstätten enthält die MVkVO abschließende Regelungen. Diese dürfen nicht durch Wandöffnungen unterlaufen werden, die die beabsichtigte Raumtrennung aufheben und können daher auch nicht mit Nutzungserfordernissen nach § 30 Abs. 8 Satz 2 begründet werden.

Erfüllen textile Abschlüsse (Feuerschutzvorhänge), die mit einem einlagigen, stahlfaserverstärkten Glasfilament- oder Glasfasergewebe ausgerüstet sind, die Anforderungen an Abschlüsse von Öffnungen in inneren Brandwänden (§ 30 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 MBO)?

Nein.

Öffnungen in inneren Brandwänden müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Diese Anforderungen erfüllen textile Vorhänge, die mit einem einlagigen, stahlfaserverstärkten Glasfilament- oder Glasfasergewebe ausgerüstet sind, nicht, da sie hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nicht alle bauaufsichtlichen Anforderungen an Abschlüsse erfüllen. Vergleichbar etwa mit G-Verglasungen wirken diese textilen Abschlüsse nicht wärmeisolierend und begrenzen den Rauchdurchtritt nicht im Sinne von dichtschießend. Für die Verwendung solcher Vorhänge waren früher eine Zustimmung im Einzelfall (Produkteigenschaft) und eine Abweichungsentscheidung (Einsatzort) erforderlich.

Feuerschutzvorhänge sind keine Feuerschutzabschlüsse – sie erfüllen nicht die bauaufsichtlichen Anforderungen, die an Feuerschutzabschlüsse gestellt werden – und können deshalb auch nicht wie Feuerschutzabschlüsse klassifiziert werden. Die seit Mai 2011 erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Feuerschutzvorhänge regeln u. a. die Eigenschaften und Leistungsmerkmale. Zustimmungen im Einzelfall sind nur noch erforderlich, wenn die gewünschten Konstruktionen von den Zugelassenen abweichen oder zusätzliche Anforderungen an den Öffnungsabschluss bestehen (z. B. Begrenzung der Rauchdurchlässigkeit S_m).

Da Feuerschutzvorhänge keine Feuerabschlüsse im Sinne von § 30 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 MBO sind, ist für ihren Einsatz in inneren Brandwänden immer die Zulassung einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 MBO erforderlich.